

## **110 kV-Freileitung Ried-Raab: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt forstrechtliche Bewilligung**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurden einem oberösterreichischen Energieunternehmen für die Errichtung und den Betrieb der sog. „110 kV - Freileitung Ried – Raab“ die beantragten forstrechtlichen Bewilligungen (Fällung, befristete Rodung) unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Diese Bewilligungen betreffen die Rodungs- und Erdaushubarbeiten für die Errichtung von Masten und den Trassenaufhieb für das Projekt „Stromversorgung Pramtal Süd, Neubau 110 kV- Freileitung Ried – Raab“.

Gegen diesen Bescheid erhoben mehrere betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umfangreiche Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, in welcher die Aufhebung der Bewilligungen bzw. die Vorschreibung und Ergänzung von Auflagen begehrt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines forstfachlichen Sachverständigen, zum Ergebnis, dass die Beschwerden abzuweisen waren.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die ausführlichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Sachverständigen im Hinblick auf die beantragten Rodungs- und Fällungsflächen in Zweifel zu ziehen. Wie vom Sachverständigen gutachterlich ausgeführt, bestehen keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen und sind keine zusätzlichen Auflagen bzw. Ergänzungen von Auflagen erforderlich. Die von der belangten Behörde durchgeführte Interessensabwägung ist insgesamt nachvollziehbar und wurde auch nicht bestritten.

Die beantragten Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der „110 kV - Freileitung Ried-Raab“ nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies für die Errichtung und betriebsbedingt entsprechend den geltenden Sicherheitsnormen erforderlich ist.

Da den beantragten Maßnahmen keine Bestimmungen des Forstgesetzes entgegenstehen, waren die Bewilligungen unter den entsprechenden Auflagen zu erteilen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552139 ua](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).